



Beglaubigte Ablichtung

20

— **OFFENE**
Jugend
WERKSTATT e.V.
Oberderdingen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Offene Jugendwerkstatt Oberderdingen e.V.

Sitz ist:

Am Bolenzergraben 14
75038 Oberderdingen

Der Verein wird zur Erlangung der Rechtsfähigkeit im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von interessierten Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet der Technik, Naturwissenschaften, Naturschutz und Kunst.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projektarbeiten, wie z.B. Schnitzereien, Drechseln, Reparaturen an historischen Fahrzeugen und Werkzeugen jeglicher Art, Beteiligung an Forschungsthemen, Projektarbeiten in Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen und Stiftungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zweck.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Die Gemeinnützigkeit wird durch das Finanzamt festgestellt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, sowie Minderjährige mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Das Mindestalter beträgt 6 Jahre. Wahlberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren (aktives Wahlrecht). Mit 18 Jahren erlangen die Mitglieder das passive Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft wird durch Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages soll dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Das Mitglied hat nach seinem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder irgendwelche Entschädigungen.

Der Austritt ist jederzeit zulässig. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht

3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Für neue Vereinsmitglieder besteht die jährliche Beitragspflicht unabhängig vom Eintrittsdatum erstmalig in dem Kalenderjahr, in dem der Eintritt erfolgte.

5. Für ausscheidende Mitglieder besteht die Beitragspflicht bis zum Schluss des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt aus dem Verein wirksam wird.

6. Der Jahresbeitrag ist jährlich zum 01.01. eines Geschäftsjahres fällig, bei einem Vereinsbeitritt unmittelbar nach Beitritt.

7. Ein einmal in der Mitgliederversammlung festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung.

8. Ausschluss

Ein dauerhafter Ausschluss eines Mitglieds ist möglich bei vereinsschädigendem Verhalten oder Verstoß gegen die Vereinssatzung. Ein Ausschluss kann nach vorangegangener Anhörung, bei der das Mitglied die Möglichkeit bekommt zu den Vorwürfen zu äußern, durch den Vorstand erfolgen.

§ 5 Organe

Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand des Vereins durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen vorher einberufen. (E)
Mit der Einladung erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Anzahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Die Bestellung der Kassenprüfer
 - c) Wahl des Schatzmeisters
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Änderungen der Beitragsordnung
 - g) Ausschlussverfahren von Mitgliedern
 - h) Änderung der Satzung und des Vereinszweckes
 - i) Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind. (B)
5. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch von einer Minderheit 25% der Mitglieder, verlangt werden.

5. Satzungsänderungen

22

Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

6. Gegenstände der Mitgliedsversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl des 1. und 2. Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der Beisitzer

Sämtliche Beschlüsse werden soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Tagesordnungspunkte müssen 1 Woche vorher in Textform dem Vorstand eingereicht werden.

Ausnahmen: Satzungsänderungen, müssen bereits auf der Einladung angekündigt werden.

8. Über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem in der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(P)

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und mindestens zwei Beisitzern.

2. Der Vorstand einschließlich der Beisitzer wird zunächst für die Dauer von 1 Jahr gewählt, nach Abschluss des Gründungsjahres wird der Vorstand für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Abwahl bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch

Satzung der Offenen Jugendwerkstatt Oberderdingen

Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Der Vorstand gilt als beschlussfähig, wenn mindesten drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Er kann Kostenaufwandsentschädigungen und Ehrenamtszuschläge erhalten. Diese bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per e-mail oder lokaler Presse erfolgen) drei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

5. Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein vertreten oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 8 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 9 Beisitzer

Es sind mindestens zwei Beisitzer zu wählen. Beisitzer sind Vollmitglieder des Vorstands.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die auf der jährlichen Mitgliederversammlung ihr Ergebnis vortragen.
Die Kassenprüfer, dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

§ 11 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit wenigstens drei Viertel der abgegebenen Stimmen durch mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beschließt oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberderdingen (Bürger), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

§ 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Oberderdingen, den _____

1. Vorstand

Name: _____ Unterschrift:

Satzung der Offenen Jugendwerkstatt Oberderdingen

2. Vorstand

Name: _____ **Unterschrift:** _____

Schatzmeister

Name: _____ **Unterschrift:** _____

Beisitzer

Name: _____ **Unterschrift:** _____

Beisitzer

Name: _____ **Unterschrift:** _____

Mitglied

Name: _____ **Unterschrift:** _____

Mitglied

Name: _____ **Unterschrift:** _____



Vorstehende Abschrift/Fotokopie
stimmt mit der Urschrift überein

Mannheim, den 6. Mai 2022

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

~~Stephan
Janzogewolke~~

